



Ausbringung von Chemikalien mittels Luftfahrzeugen

Rechtliche Hinweise für Herstellerinnen, Importeurinnen, Arbeitgeber und Verwender von Chemikalien

Version: 3.1 **Stand vom:** 13.08.2025

Die Ausbringung von chemischen Produkten (ausgenommen Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Dünger) aus der Luft ist nach Chemikalienrecht nicht bewilligungspflichtig. Die Verwenderin muss jedoch ihren Pflichten nachkommen und für einen sicheren Umgang sorgen.

Die nachfolgenden Informationen richten sich an Unternehmen, die beim Bundesamt für zivile Luftfahrt (BAZL) eine luftfahrtrechtliche Bewilligung für den Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Chemikalien beantragen. Sie fassen die wesentlichen Bestimmungen des Chemikalien- und Umweltrechts zusammen (welche unabhängig von einer Bewilligung durch das BAZL zu berücksichtigen sind), geben Hinweise zur Erfüllung dieser Pflichten durch den Verwender, und zeigen weitere Massnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt auf.

1 Bestimmungen des Chemikalien- und Umweltrechts

Im Unterschied zu Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und bestimmten Düngern¹ liegt für alle anderen Chemikalien die Verantwortung für die Sicherheit von Mensch und Umwelt allein bei der Inverkehrbringerin (Herstellerin oder Importeurin der Chemikalie) und der Verwenderin. Dafür hat der Gesetzgeber im Chemikalien- und Umweltrecht Regelungen für die Selbstkontrolle und andere Pflichten erlassen. Die hier relevanten Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), das Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1), die Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81). Zu widerhandlungen können gemäss den Strafbestimmungen in Art. 60 und 61 USG sowie Art. 49 und 50 ChemG geahndet werden. Der Vollzug der Strafbestimmungen obliegt den kantonalen Vollzugsbehörden.

1.1 Pflichten für Herstellerinnen oder Importeurinnen von Chemikalien

Die nachstehenden Pflichten gelten für Herstellerinnen von Chemikalien in der Schweiz sowie für Importeurinnen, die Chemikalien zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken in die Schweiz einführen.

1.1.1 Selbstkontrolle

Stoffe² dürfen gemäss Umweltrecht nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle bei vorschriftsgemässem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können. Die Herstellerin oder die Importeurin führt zu diesem Zweck eine Selbstkontrolle gemäss Umweltschutzrecht durch (Art. 26 USG). Zudem muss sie die Stoffe und Zubereitungen im Rahmen der chemikalienrechtlichen Selbstkontrollpflicht (Art. 5 Abs. 1 ChemG) auf Grund ihrer Eigenschaften beurteilen und einstufen und entsprechend ihrer Gefährlichkeit verpacken und kennzeichnen. Dabei muss sie dafür sorgen, dass Stoffe und Zubereitungen das Leben und die Gesundheit nicht gefährden. Sie muss zudem Expositionsszenarien und ein Sicherheitsdatenblatt für diese erstellen (Art. 5 Abs. 1 ChemV). Wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände mit gefährlichen Inhaltsstoffen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einführt, muss die genannten Pflichten vor der ersten Abgabe an Dritte oder bei Eigengebrauch vor der ersten Verwendung erfüllen (Art. 5 Abs. 5 ChemV).

¹ Diese dürfen nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie von den Bundesbehörden hinsichtlich ihrer Risiken für Menschen und Umwelt geprüft und zugelassen sind

² ChemG und USG definieren Stoffe als natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ChemG und Art. 7 Abs. 5 USG). Ihnen gleichgestellt sind nach dem USG Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten (Art. 7 Abs. 5 USG).

1.1.2 Information der Abnehmer

Wer Stoffe oder Zubereitungen in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren, über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen sowie über die umweltbezogenen Eigenschaften informieren und so anweisen, dass beim vorschriftsgemässen Umgang mit den Stoffen die Umwelt oder mittelbar der Mensch nicht gefährdet werden kann (Art. 7 ChemG, Art. 27 USG).

1.1.3 Meldepflicht

Ein Stoff oder eine Zubereitung, für den/die gemäss Artikel 19 ChemV ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss, gilt als meldepflichtig im Sinne von Artikel 48 ChemV und muss von der meldepflichtigen Person innert drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen bei der Anmeldestelle Chemikalien mit den Angaben nach Artikel 49 ChemV gemeldet werden (mit Ausnahmen gemäss Artikel 54 ChemV). Die Meldung erfolgt nach Eröffnung eines Benutzerkontos mittels eines elektronischen Formulars im Internet. Nähere Informationen dazu sind auf folgender Webseite der Anmeldestelle Chemikalien zu finden: [Produkteregister Chemikalien](#).

1.2 Pflichten für Verwenderinnen von Chemikalien

Die nachstehenden Pflichten gelten für alle Verwenderinnen von Chemikalien. Dies schliesst auch Herstellerinnen und Importeurinnen ein, welche die Chemikalien zum Eigenverbrauch verwenden.

1.2.1 Umweltgerechter Umgang und Sorgfaltspflicht

Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können (Art. 28 USG). Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss folglich deren gefährlichen Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten (Art. 8 ChemG).

1.2.2 Ausbringung in die Umwelt

Gemäss Art. 56 ChemV dürfen Stoffe und Zubereitungen nur so weit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies für den angestrebten Zweck erforderlich ist und nur für die von der Herstellerin genannten Verwendungen. Eine solche Ausbringung in die Umwelt erfolgt potentiell mit jeder Anwendung von Stoffen und Zubereitungen im Aussenbereich.

Dabei sind

- a) Geräte einzusetzen, die eine fachgerechte und gezielte Anwendung ermöglichen;
- b) Massnahmen zu treffen, damit Stoffe und Zubereitungen möglichst nicht in benachbarte Gebiete oder Gewässer gelangen; und
- c) Massnahmen zu treffen, damit Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume möglichst nicht gefährdet werden.

1.2.3 Pflichten im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes

Es können weitere Pflichten als Herstellerin, Importeurin/Lieferantin, Inverkehrbringerin, Arbeitgeberin und sogar als Arbeitnehmerin bei im Umgang mit Chemikalien entstehen, wie zum Beispiel weitere Pflichten im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes nach der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, SR 822.113), der Jungendarbeitsschutzverordnung (JuSchuV) und der Mutterschutzverordnung (MuSchuV, SR 822.111.52).

So muss der Arbeitgeber alle Anordnungen erteilen und alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit seiner Beschäftigten zu wahren und zu verbessern. Unter anderen muss er nach Art. 2 ArGV3 konkret dafür sorgen, dass die Gesundheit nicht durch physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird.

Prinzipiell gilt, dass der Arbeitgeber aufgrund der vorhandenen Angaben (nach Art. 55 ChemV u.a. dem Sicherheitsdatenblatt) pro Stoff, Zubereitung und Verwendung die betroffenen Mitarbeitenden mit einer Arbeitsanweisung anleiten muss. Eine Hilfestellung zur Umsetzung der Vorschriften zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Betrieb bietet die Seite www.chematwork.ch.

2 Massnahmen zur Einhaltung der chemikalienrechtlichen Verwendungsvorschriften

Die Verwenderin muss vor Verwendung einer Chemikalie mit direktem Eintrag in die Umwelt sicherstellen, dass eine solche Anwendung von der Herstellerin vorgesehen ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Anwendungshinweise gemäss dem neuesten Sicherheitsdatenblatt und dem technischen Datenblatt der Herstellerin, sowie aus weiteren Dokumenten, die sich auf das Produkt und seine Verwendung beziehen. Geprüft werden soll insbesondere:

- der angegebene Verwendungszweck und die Entsorgungsart;
- die vorgesehene Menge und ggf. Verdünnung der Chemikalien für die Anwendung;
- die Häufigkeit der Anwendung;
- der Verbleib der Chemikalien und Ausmass von Umwelteinträgen in Luft, Gewässer und Boden pro Fläche und Zeitraum, Eintrag in die Kanalisation oder Auffangen der flüssigen Abfälle;
- die Eignung des Luftfahrzeug- und des Ausbringungssystems für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Die örtlichen Verhältnisse (z. B. Distanzen zu Oberflächengewässern, Grundwasserschutzzonen und Naturschutzgebieten, Entwässerung behandelter Fläche via Schmutzwasserkanalisation in Abwasserreinigungsanlagen, via Trennkanalisation in Oberflächengewässer oder via Versickerung in den Boden) sind vor einer Mission mit Luftfahrzeugen abzuklären und die zuständige kantonale Behörde oder die Gemeinde ist bei Bedarf zu kontaktieren.